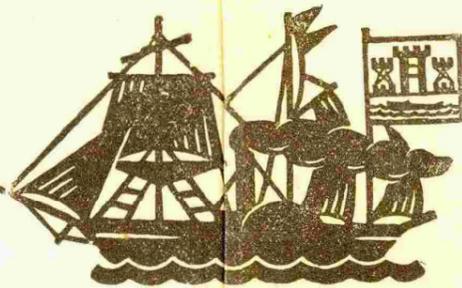


Er scheint täglich nachmittags 2 Uhr, außer an Sonn- und Feiertagen. Monatlicher Bezugspreis: Für Abholer 4,50 Litās, mit Zustellung 5.— Litās. Bei den Postanstalten: Im Memelgebiet und im übrigen Litauen 5,30 Litās monatlich, 15,30 Litās vierteljährlich. In Deutschland 2,42 Mark, mit Zustellung 2,78 Mark monatlich. Für durch Streiks, nicht geschickte Feiertage, Verbot u. a. ausgefallene Nummern kann eine Kürzung des Bezugsbetrages nicht eintreten. Für Aufbewahrung und Rücksendung unverlangt eingelaufener Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Sprechstunden der Schriftleitung: vormittags 11 bis 12 Uhr außer Montag und Sonnabend. Die Geschäftsstelle ist geöffnet: an Wochentagen von 7 1/2 Uhr morgens bis 6 1/2 Uhr abends. Sonntags von 10 bis 12 Uhr abends. Fernsprechnummer 4544; nach 6 Uhr abds.: Schriftleitung 4544, Hausmeister 4545, Verlag 4546. Drahtanschrift: Dampfbootverlag.



Anzeigen kosten für den Raum der mm-Spaltzeile im Memelgebiet und in Litauen 18 Cent, in Deutschland 9 Pfennig; in Memelgebiet und in Litauen 1,10 Litās, in Deutschland 55 Pfennig. Bei Erfüllung von Voraussetzungen 50 % Aufschlag. Eine Gewähr für die Einräumung bestimmter Plätze kann nicht übernommen werden. Gewährter Rabatt kann im Konkursfalle, bei Einziehung des Rechnungsbetrages auf gerichtlichem Wege und außerdem dann zurückgezogen werden, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Gerichtsstand u. Erfüllungsort ist Memel. Anzeigenannahme: für kleine Anzeigen bis 10 Uhr vormittags des Erscheinungstages, für alle Geschäftsanzeigen mindestens 24 Stunden früher. Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen wird nicht gewährleistet. Anzeigenannahme durch Fernsprecher ohne Gewähr für die Richtigkeit. Beleg-Nummern kosten 30 Cent.

Memeler Dampfboot

Südbende Tageszeitung des Memelgebietes und des übrigen Litauens

Nummer 24

Memel, Sonnabend, den 29. Januar 1938

90. Jahrgang

Der Entwurf der Staatsverfassung

h. Kanas, 28. Januar.

Der neue Verfassungsentwurf, der dem Seim am Donnerstag vorgelegt wurde, wird am Montag voraussichtlich ohne Abänderungen angenommen werden.

In der neuen Verfassung sind das Führerprinzip und der nationallitauische Gedanke stärker betont und verankert als in der bisherigen Verfassung. In einem feierlichen Vorwort wird das litauische Volk als der Träger des Staates und Urheber seiner Verfassung genannt. Die nationalen Minderheiten werden in dem neuen Verfassungsentwurf mit keinem Wort erwähnt. Die betreffenden Paragraphen 74 und 75 der bisherigen Verfassung, die den nationalen Volksgruppen die Regelung ihrer nationalen kulturellen Belange, die Bildung, die gegenseitige Unterstützung auf autonomer Grundlage und die Bildung entsprechender Organe zur Wahrung ihrer Interessen sowie einen gewissen Anteil an den entsprechenden Mitteln des Staates und der Selbstverwaltung gewährleisten, sind fortgelassen. Ferner wird bestimmt, daß neben der litauischen Staatsprache durch Gesetz der amtliche Gebrauch anderer Sprachen zugelassen werden kann.

Die Vormachtstellung des Staates in der Wirtschaft wird ausdrücklich festgelegt. Besitz verpflichtet seinen Besitzer, die Ausnutzung des Vermögens in Einklang mit den Interessen des Staates zu bringen. Aus Gründen der Staatsicherheit kann die persönliche und berufliche Freizügigkeit beschränkt werden. Allgemein unterstreicht die Verfassung die Führerstellung des Staatspräsidenten, der künftig für Regierungssakte nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Nach dem Entwurf ist der litauische Staat — um jetzt am Einzelheiten einzugehen — eine unabhängige Republik. Das Staatsgebiet setzt sich aus Ländern zusammen, deren Grenzen in den bisher abgeschlossenen internationalen Staatsverträgen festgelegt sind. Diese Länder können nicht abgetrennt werden. Die bisherige Verfassung sah die Möglichkeit einer Verkleinerung des Staatsgebietes durch Volksbefragung vor. An der Spitze der Republik steht der Staatspräsident. Er führt den Staat. Die Staatsgewalt ist uneilbar und einheitlich; sie wird vom Staatspräsidenten, der Regierung, dem Seim und dem Gericht ausgeübt. Die Staatsgewalt wird getragen in ihren Handlungen von der Gerechtigkeit.

Litauens Hauptstadt ist Vilnius

Zeitweilig kann sie nach einem andern Ort verlegt werden. Die Staatsprache ist die litauische Sprache. Durch Gesetz wird bestimmt, in welchen litauischen Gebieten und in welchen öffentlichen Behörden außer der litauischen andere Sprachen gebraucht werden können. Als Staatsfeiertage gelten der 16. Februar zum Gedenken der Wiederherstellung der litauischen Unabhängigkeit und der 8. September zum Gedenken der großen litauischen Vergangenheit. Die Staatsfeiertage, die Sonntage und andere vom Staate anerkannte Feiertage sind Tage der Ruhe und seelischen Erbauung.

Der Erwerb der litauischen Staatsangehörigkeit wird in der neuen Verfassung erschwert. Die Staatsangehörigkeit kann im Interesse der Staatsicherheit entzogen werden. Die Staatsbürgerschaft wird erworben durch Geburt, Heirat und andere Familienbindungen, desgleichen durch Option oder Rückwerb. Staatsbürger kann werden ein Litauer, der im litauischen Staat wohnt, ein Nichtlitauer, der im litauischen Staat wenigstens zehn Jahre wohnt und mit dem litauischen Leben verwichen ist und schließlich Personen, die sich um den litauischen Staat verdient gemacht haben.

Die Staatsangehörigkeit kann entzogen werden,

wenn ein Bürger mindestens zwei Jahre nicht in Litauen lebt und die Bindungen zu Litauen abgebrochen hat, ferner wegen Handlungen, die gegen die Staatsicherheit gerichtet sind. Ein- und Ausbürgerungsbestimmungen werden durch Gesetz geregelt.

In dem Abschnitt über die

Rechte und Pflichten der Bürger

heißt es, daß alle Bürger vor dem Gesetz gleich

sind und daß es ihre Pflicht ist, dem Staate treu zu sein. Der Staat gewährleistet Gewissensfreiheit und überläßt es dem freien Ermessen der Bürger, einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft anzugehören oder nicht. Der Staat hält den Inhalt der Verständigung (Postgeheimnis) der Bürger geheim. Er kann durch Gesetz den Inhalt der Verständigung überprüfen, insoweit dies im Kampf des Staates mit Vergehen notwendig ist. Mit gewissen Einschränkungen aus Gründen der Staatsicherheit ist den Bürgern auch volle Freizügigkeit gewährleistet. Im § 25 über Presse, Vereine und Versammlungen heißt es: Aus der öffentlichen Betätigung der Bürger, besonders in der Presse, in Vereinen und Versammlungen entsteht die öffentliche Meinung. Eine lebendige und gesunde öffentliche Meinung ist die Stütze des staatlichen Wirkens. Der Staat wacht darüber, daß die öffentliche Meinung nicht in einer dem Staat schädlichen Richtung beeinflußt wird.

Im Abschnitt IV über den Schutz der Arbeit und der Werktätigen wird gesagt, daß der Staat bestrebt ist, allen Arbeitsfähigen Arbeit zu verschaffen; Arbeitslose können zur Arbeit gezwungen werden.

Der Staat schützt das Eigentum seiner Bürger. Jedem Bürger steht es frei, im ganzen Lande Arbeit zu vergeben oder zu nehmen, desgleichen Erwerbsstandort und Erwerbszweig frei zu wählen. Im Interesse der Staatsicherheit kann dieses Recht indessen eingeschränkt werden. Der Staat sorgt dafür, daß Handel, Industrie und Handwerk zweckmäßig die wirtschaftlichen Möglichkeiten nutzen. Er kann Arbeitszwang für öffentliche Zwecke bestimmen. In der Sorge um eine planmäßige Regelung und Tätigkeit der Volkswirtschaft beauftragt und ordnet er die Wirtschaft und die Tätigkeit der einzelnen Unternehmen.

Abchnitt sechs behandelt in vier Paragraphen die soziale Fürsorge und das Gesundheitswesen. Im nächsten Abschnitt über Erziehung und Bildung wird gesagt, daß es Aufgabe der Eltern ist, die Kinder zu erziehen und ihnen Vaterlandsliebe und Opferbereitschaft für das Vaterland einzupflanzen. Volksschulunterricht ist obligatorisch und wird unentgeltlich in den vom Staate und den Selbstverwaltungen unterhaltenen Volksschulen erteilt. Organisationen und einzelnen Bürgern ist der Unterhalt von Bildungsanstalten im Rahmen des Gesetzes gestattet.

Wierzehn Paragraphen behandeln im 9. Abschnitt die Stellung und

die Rechte des Staatspräsidenten

Er repräsentiert den litauischen Staat und wird für sieben Jahre mit dem Recht der Wiederwahl durch besondere Volksvertreter gewählt. Die Neuwahl eines Staatspräsidenten findet im letzten Halbjahr der Amtsperiode des amtierenden Präsidenten statt. Im Falle des Todes oder des Rücktrittes wird sofort die Wahl des neuen Präsidenten vorgenommen. Im Krankheitsfalle oder bei Abwesenheit im Auslande wird der Staatspräsident vom Ministerpräsidenten vertreten, ebenso im Falle des Todes oder des Rücktrittes bis zur Wahl eines neuen Präsidenten. Der Staatspräsident ist für die Handlungen seines Machtbereiches nicht verantwortlich, für andere Handlungen kann er ebenfalls nicht zur Verantwortung gezogen werden, solange er an der Spitze des Staates steht. Die Ernennung oder Abberufung des Ministerpräsidenten, des Staatskontrolleurs oder ein Akt, durch den diese oder ein Minister wegen dienstlicher Vergehen zur Verantwortung gezogen werden können, bedürfen keine Gegenzeichnung eines Mitgliedes der Regierung.

Im Abschnitt zehn über

die Regierung

ist u. a. neu, daß die Regierung nicht mehr als Ministerkabinet, sondern als Ministerrat bezeichnet wird. Einer der Minister wird zum ständigen Vertreter des Ministerpräsidenten bestimmt. Der Ministerpräsident, sein Stellvertreter und die anderen Minister werden vom Staatspräsidenten ernannt und abberufen. Bei der Abberufung des Ministerpräsidenten treten gleichzeitig alle anderen Minister zurück. Der Staatskontrollleur nimmt an den Sitzungen des Ministerrates mit beratender Stimme teil.

Wenn der Staatspräsident an den Sitzungen teilnimmt, führt er den Vorsitz. Wenn der Ministerpräsident den Staatspräsidenten vertritt, führt er nicht gleichzeitig die Geschäfte als Ministerpräsident, er wird dann von seinem Stellvertreter vertreten.

Der

Seim

wird für fünf Jahre gewählt und tagt zweimal jährlich in ordentlichen Sitzungsabschnitten vom 15. Februar bis 15. April und vom 15. September bis 15. Dezember. Die Aufstellung der Kandidaten, die Art, wie sie vorgeschlagen werden und die anderen Fragen werden durch ein Wahlgesetz geregelt. Die Wahl erfolgt durch allgemeine, direkte, gleiche und geheime Abstimmung. Gewählt wird nach dem Verhältniswahlsystem. Die Wahlbeteiligung ist Pflicht eines jeden Wahlberechtigten. Ein Seimmitglied muß in seiner Tätigkeit als Abgeordneter das allgemeine Wohl Litauens erstreben, ohne Rücksicht auf den Vorteil der Person, des Berufes, eines litauischen Gebietes oder anderer besonderer Vorteile. Der Abgeordnete ist für seine Reden während der Sitzungen nicht verantwortlich; wenn er sich aber in seiner Rede gegen den Staat oder die Ehre Litauens verkehrt, kann er auf dem ordentlichen Gerichtsweg zur Verantwortung gezogen werden. Das gleiche gilt bei Verleumdung. Verhaftet kann ein Seimmitglied nur werden, wenn ihm wegen seines Vergehens Zuchthausstrafe droht, in anderen Fällen nur mit Zustimmung des Seims. Wenn der Seim nicht tagt, werden Gesetzentwürfe vom Ministerrat dem Staatspräsidenten zugestellt, der sie bestätigt oder ablehnt. Der bestätigte Gesetzentwurf wird als Gesetz veröffentlicht.

Im Kapitel über die

Staatsverwaltung

wird nun die standesamtliche Registrierung neben der kirchlichen eingeführt. Es bleibt dem Bürger überlassen, sich entweder kirchlich oder standesamtlich trauen zu lassen. Jede von beiden Registrierungen hat für sich gesetzliche Kraft. Einzelnen litauischen Gebieten kann das Recht zur autonomen Regelung gewisser örtlicher Angelegenheiten verliehen werden. Dieses autonome Recht wird verliehen und die Grenzen und Bedingungen der autonomen Regelung örtlicher Angelegenheiten werden bestimmt durch ein Ge-

biets-Autonomiestatut, das durch Gesetz festgesetzt wird. Die Bestimmungen über das Gerichtswesen und die Staatskontrolle weichen von der bisherigen Staatsverfassung im wesentlichen nicht ab.

In den Bestimmungen über die

Verteidigung des Landes

heißt es, daß der Staat von allen Bürgern verteidigt wird. Den Kern der Verteidigung bildet die Armee. Für die Verteidigung des Staates werden die Bürger entsprechend organisiert, erzogen und vorbereitet. Die Volkswirtschaft wird den Bedürfnissen der Staatsverteidigung angepaßt. Oberster Führer aller bewaffneten Streitkräfte ist der Staatspräsident. Wenn der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit des Staates Gefahr droht, kann im ganzen Staat oder in einem Teile der

Ausnahmestand

Zustand des verstärkten Staatsschutzes oder der staatlichen Verteidigungszustand erklärt werden. Den Ausnahmestand verkündet und hebt auf der Staatspräsident auf Vorschlag des Ministerrates.

Die Gesetze des Ausnahmestandes bevollmächtigen: zur Einschränkung oder Aufhebung der im Abschnitt Rechte und Pflichten der Bürger angeführten Rechte, mit Ausnahme der im Paragraphen 21 bezeichneten Rechte; besondere Maßnahmen zur Verteidigung des Staates zu ergreifen und den Einwohnern besondere Verhaltensmaßnahmen aufzuerlegen. Während des Ausnahmestandes können besondere Gesetze eingeführt werden. Ueber Mobilmachung, Krieg oder Frieden entscheidet der Staatspräsident auf Vorschlag des Ministerpräsidenten. Wenn es einen Seim gibt, so ist für die Entscheidung über den Frieden seine Zustimmung notwendig. Angehörige des aktiven Militärs werden wegen Vergehen durch Militärgerichte abgeurteilt, ebenso mitschuldige Zivilpersonen.

Im Abschnitt 20 über

Änderung der Verfassung

wird bestimmt, daß ein Änderungsentwurf vom Ministerrat oder mindestens der Hälfte der Seimabgeordneten vorgeschlagen werden kann. Den vorgeschlagenen Entwurf zu einer Verfassungsänderung behandelt der Seim. Eine Verfassungsänderung wird vom Seim mit einer Dreifünftel-Mehrheit angenommen und dem Staatspräsidenten zugestellt, der sie bestätigt oder ablehnt.

In der Schlußbestimmung wird erklärt, daß nach Inkrafttreten der neuen Verfassung die bisherige außer Kraft tritt.

Moskau stoppt Postpaketverkehr mit Japan

Eine Wiedervergeltungsmaßnahme wegen der Zurückhaltung eines sowjetrussischen Flugzeuges in Mandschukuo

Tokio, 28. Januar (Gta). Die gesamte japanische Presse bringt ausführliche Berichte über die Besprechungen, die der nach Moskau entsandte Vertreter der chinesischen Zentralregierung, Sunfo, zur Sicherstellung finanzieller und materieller Hilfe geführt haben soll.

Die Agentur „Domei“ meldet, daß Moskau ab sofort den gesamten Postpaketverkehr von und nach Japan auf unbestimmte Zeit gesperrt habe. Die japanische Regierung berate noch über entsprechende Gegenmaßnahmen.

Moskau, 28. Januar (Gta). Wie bereits gemeldet, hat die Sowjetregierung die zeitweilige Einstellung des Postpaketverkehrs zwischen der Sowjetunion und Japan verfügt, wobei dieser Schritt als Repressalie gegen die Zurückhaltung eines sowjetrussischen Flugzeuges dargestellt wird, das vor einem Monat auf mandchurischem Gebiet notgelandet war.

Halbmilitärische Organisationen in Rumänien verboten

Bukarest, 28. Januar (United Press). In einem Kommuniqué über die letzte Kabinettsitzung wird mitgeteilt, daß alle halbmilitärischen Organisationen in ganz Rumänien verboten worden sind. Augenblicklich gibt es in Rumänien die Grünhüden oder Sturmtruppen der Eisernen Garde, deren

Zahl auf etwa 10 000 geschätzt wird, die Blauhemden der Partei Gogas, die eine Stärke von etwa 5000 Mann besitzen dürften und die Weißhemden oder Bauerngarden, die vor zwei Jahren gegründet wurden, bisher aber kaum über eine beachtliche Organisation verfügen.

Bulgarien im Abwehrkampf gegen den Kommunismus

Sofia, 28. Januar. (Gta) Die politische Staatspolizei, die bereits am Mittwoch eine kommunistische Geheimdruckerei ausfindig machte, konnte am Donnerstag zwei weitere Geheimdruckereien der Kommune in Sofia aufdecken.

Auf Grund des dabei in großer Menge gefundenen Hetzmaterials nahm die Polizei im Laufe des Donnerstags zahlreiche Gausuchungen und Verhaftungen in der Hauptstadt und in den beiden Provinzstädten Gabrowo und Braza vor. Allein in Sofia wurden 50 Personen festgenommen, unter denen sich auch mehrere leitende Funktionäre der illegalen kommunistischen Partei Bulgariens befinden.

Mexiko, 28. Januar (Gta). Infolge eines plötzlichen Streiks in der Elektroindustrie müssen im Staate Chihuahua rund 70 000 Arbeiter, darunter die Belegschaft von 100 großen Bergwerken, feiern. Die Streikenden fordern eine Revision des Kollektivvertrages. Da kein Strom für Pumpanlagen vorhanden ist, befürchtet man, daß zahlreiche Bergwerke ersaufen.

Der Fall Befeckus

Wie wir bereits gestern berichteten, wurde am Donnerstag vor dem Memeler Schwurgericht gegen den ehemaligen Landespolizeihilfskommissar und jetzigen Landesverwaltungssekretär Befeckus aus Memel verhandelt, der angeklagt war, es am 27. Februar 1935 unternommen zu haben, die gefestigte Versammlung des Memelgebiets, den Landtag, auseinanderzuprennen, ohne einen diesbezüglichen Auftrag von seiner vorgesetzten Behörde erhalten zu haben. Das Urteil, das am Donnerstag gegen 1 Uhr mittags verkündet wurde, lautete, wie wir bereits gestern meldeten, auf Freispruch.

In unserem gestern veröffentlichten Bericht schilderten wir den Beginn der Vernehmung des Angeklagten, der behauptete, er habe angenommen, es handle sich hier nur um eine Fraktionsübung. Es sei ihm sehr peinlich gewesen, daß niemand seiner Aufforderung, den Saal zu räumen, Folge geleistet habe. Vielmehr sei die Verlesung eines Protestes durch Schriftführer Riechert ruhig weitergegangen. Er, Befeckus, habe sich da gedacht: Vielleicht hat der Herr Toleikis gar nicht die Räumung des Sitzungssaales gemeint.

Vorsitzender: „War es denn üblich, daß eine Fraktionsübung öffentlich stattfand?“

Befeckus: „Ich weiß nicht.“

Der Angeklagte schilderte dann, wie er, nachdem die Abgeordneten ruhig sitzengelassen waren, auf Befehl von Toleikis Treppe und Flur geräumt habe. Da seien dann auch die Abgeordneten herausgegangen und wären die Treppe hinuntergegangen.

Vorsitzender: „Gingen sie friedlich hinunter oder gaben sie ihrer Entrüstung Ausdruck?“

Befeckus: „Ich weiß nicht.“

Vorsitzender: „Kamen Ihnen denn nicht von vornherein oder nachher Bedenken? Da stand doch Herr Landesrat Toleikis dabei. Konnten Sie ihn denn nicht fragen, was Sie machen sollten?“

Befeckus: „Da war doch nichts mehr zu machen. Ich habe doch die Abgeordneten zurückgelassen, ohne zu warten, ob sie hinausgingen.“

Vorsitzender: „Aber Sie haben doch zweimal den Befehl gegeben, den Saal zu räumen. Sie hätten doch zurückgehen und sie bitten können, Platz zu behalten.“

Befeckus: „Da Herr Toleikis nichts sagte, dachte ich, daß er die Räumung des Sitzungssaales gar nicht gemeint hatte. Ich fühlte mich erleichtert, als ich sah, daß Herr Landesrat Toleikis guter Laune war.“

Der Vorsitzende gibt sich mit dieser Antwort nicht zufrieden und stellt die gleiche Frage noch einmal. Befeckus antwortet darauf: „Wenn ich überhaupt so gut sprechen könnte wie Deutsch, hätte ich die Frage gestellt!“

Vorsitzender: „Aber Herr Befeckus, das ist doch keine Ausrede. Sie verstehen sich doch sehr gut auszubilden. Ich habe hier bei den Akten einige Schriftstücke von Ihnen in litauischer Sprache gesehen, und obwohl Sie vielleicht die Sprache nicht ganz fließend beherrschen, so kamen schon in diesen Schriftstücken alle die Worte vor, die Sie für die Frage brauchten. Überdies ist die Frage so einfach, daß ich Ihnen das nicht glauben kann.“

Befeckus: „Es erweckt den Anschein, als ob ich nicht bereit bin, die Wahrheit zu sagen. Wenn ich schuldig wäre, würde ich sagen, daß ich schuldig bin.“ Der Angeklagte führte hier weiter an, daß er alter Soldat sei, daß seine Kinder unter den Zuschauern säßen und er vor ihnen, die er stets zur Wahrheitsliebe erziehe, ein gutes Beispiel geben müsse usw. Zwischen der litauischen Schriftsprache, die er beherrsche und dem täglichen Sprachgebrauch, für den es ihm an Übung gefehlt habe, sei ein Unterschied. Ihm sei seine Aufgabe sehr un bequem gewesen. Schon vor vierzehn Tagen hätte er vier Abgeordnete, die ihr Mandat verloren hatten, festnehmen müssen. Als er nun den Befehl zur Räumung des Saales erhielt, habe er sich gedacht: Ach Gott, ich muß schon wieder gegen Abgeordnete vorgehen. Wörtlich führte er dann aus:

„Toleikis befahl, mich anhebend: Įstuskitis šalę (Räumen Sie den Saal)! Ich sagte: Klausau (Zu Befehl)! Ich hatte das Gefühl, daß ich mich opfern müsse.“

Vorsitzender: „Satten Sie nicht 1934 eine leitende Stellung bei der Polizei bekommen, unter den Direktoren Reissaus und Brubelaitis?“

Befeckus: „Nein, diese Direktoren haben mir dauernd das Mißtrauen ausgesprochen, und zwar die Organe dieser Direktoren. Das Direktorium Reissaus beschloß, mich zum Gericht zu verweisen, weil ich die Beamten aufhebe. Ich hatte einmal auf einer Postkarte Grüße an meine Beamten geschrieben und dabei geschrieben „Durchhalten!“ Ich ging, weil ich mich in meinem Alter in einer Stelle als Gerichtsschreiber nicht hätte einarbeiten können, zu Toleikis (dem damals als Landesrat die Polizei unterstand); er schrieb mich gleich an: „Sie sind unzuverlässig. Sie hegen die Beamten auf!“ Das war die Unwahrheit. Ich habe in jener Zeit garlich fürchtbar zu leiden gehabt. Ich kann das gar nicht beschreiben. Obwohl ich Tag und Nacht Dienst tat, hatte Herr Toleikis kein Vertrauen zu mir.“ Der Angeklagte erzählte dann, daß er, wenn er mitten in der Nacht aufgewacht sei, sich angekleidet habe und hinausgegangen sei, um die Patronen zu kontrollieren. Er habe die Patronen, die zum großen Teil von der Grenzpolizei herabkommen seien, in ihren Pflichten unterrichten müssen.

Vorsitzender: „Sie sagen selbst, Sie haben angehende Polizeibeamte unterrichtet. War Ihnen denn als Landespolizeihilfskommissar (der Vorsitzende betont das Wort Kommissar jedesmal ganz besonders) nicht bekannt, daß die Abgeordneten des Landtags immun sind?“

Befeckus: „Jawohl. Ich wußte, daß die Abgeordneten wegen der Verurteilungen, die sie im Sitzungsaal gemacht haben, nicht bestraft und auch, daß sie nicht verhaftet werden können.“

Vorsitzender: „Aha, also, daß Sie auch nicht den Saal räumen durften. Es fällt mir schwer, anzunehmen, daß Sie so einfältig und unwissend gewesen sein sollen, als Hilfskommissar angeheft der Abgeordneten und der Zuhörer geglaubt zu haben, daß es eine Fraktionsübung sei. Ich kann das nicht glauben.“

Befeckus: „Damals war die Polizei vollkommen demoralisiert.“

Vorsitzender: „Reden Sie doch nicht von der Polizei im Allgemeinen, sondern von Ihnen. Waren Sie also auch demoralisiert?“

Befeckus schweigt.

Vorsitzender: „Das ist ja interessant. Reden Sie doch!“

Befeckus: „Wir hatten schon immer mit dem Landtag Schwierigkeiten. Ich erzählte schon von der Verhaftung der vier Abgeordneten. Es wurde

schon immer gesprochen, daß der Landtag nicht beschlußfähig sei und aufgelöst werden würde.“ Als dann Toleikis gekommen sei, habe man überhaupt nicht mehr gewußt, was zu machen sei. Er (Toleikis) konnte sich nicht fassen und sei leicht in Wut geraten. Die Beamten seien zu ihm (Befeckus) gekommen und hätten sich beklagt, daß sie es nicht mehr aushielten und weiter nicht ihren Dienst tun könnten. Toleikis sei, so sagten sie, immer wütend, wenn er etwas befehle und schlage mit der Faust auf den Tisch.

Vorsitzender: „Wenn Sie das Gefühl haben, daß etwas von Ihnen verlangt wird, was nicht richtig ist, wie verhalten Sie sich dann?“

Befeckus: „Als ich den Befehl erhielt, wollte ich noch etwas sagen, aber ich fand weder die Worte noch den Mut.“

Vorsitzender: „Wollten Sie ihm sagen, daß der Befehl, den Saal zu räumen, rechtswidrig war?“

Befeckus: „Das Gefühl habe ich nicht gehabt. Ich wollte fragen: Sollen auch die Abgeordneten hinaus?“

Vorsitzender: „Das Ziel war eindeutig: es sollte verhindert werden, daß der Landtag zusammentrat. Die Verhaftung der Mitglieder des Landtags, die Sie erwähnten, war ja auch ein Mittel in der Reihe. Haben Sie nun nicht, als Sie diesen Auftrag erhielten, den Eindruck bekommen, man wolle die Sitzung verhindern? Haben Sie nicht aus betontem Dienstfever heraus, um Ihrer Ehre zu gefallen, diesen Befehl ausgeführt?“

Befeckus: „Ich kann auf diese Fragen gar nicht so schnell antworten. Ich habe nur einen unklar gegebenen Befehl ausgeführt. Wie sollte ich vor meinen Kindern im Sitzungssaal die Unwahrheit reden? Ich stand unter dem Eindruck, daß sich die Abgeordneten hier ohne Genehmigung versammelt hatten.“

Vorsitzender: „Tatsache war jedenfalls, daß die Abgeordneten zu einer Sitzung zusammengekommen waren.“

Dann wurde die Frage behandelt, ob Toleikis die Aufforderung von Befeckus an die Abgeordneten gehört haben könne. Befeckus gab an, daß Toleikis wahrscheinlich im Flur gewesen sei. Der Angeklagte mußte dem Gericht dann vorsprechen, mit welchem Stimmanfange er den Räumungsbefehl gegeben hatte. Demnach mußte er nicht viel lauter gesprochen haben, als wie es bei einem Gepräch der Fall ist.

Verdrähtliches Erkennen gab es, als Befeckus auf die Frage des Vorsitzenden, ob er einen Auftrag gehabt habe, zu der Sitzung zu erscheinen, mit einem „nein“ antwortete. Er habe nur den Befehl bekommen, vier Beamte zu entlassen. Er sei sonst noch nie bei einer Landtags Sitzung dabei gewesen.

Landgerichtsrat Krafft: „Dann verstehe ich aber doch nicht, weshalb Sie so übereifrig darauf Wert legten, zu einer Landtags Sitzung zu kommen, obwohl man Sie gar nicht brauchte.“

Befeckus: „Ich hatte das Gefühl, da zu sein, wenn mich mein Vorgesetzter braucht.“

Da keine Fragen mehr zu stellen waren, wurde mit den

Jugenvernehmungen

begonnen. Zuerst wurde Landesrat Toleikis hineingerufen und aufgefordert, einen Bericht über die Vorgänge zu erstatten.

Toleikis: „Bevor ich meine Aussage mache, möchte ich fragen, ob ich vom Dienstgeheimnis entbunden bin.“

Das Gericht zog sich zu einer kurzen Beratung zurück, nach der zuerst der damalige Alterspräsident des Landtags Silvert vernommen wurde.

Vorsitzender: „War es am 27. Februar eine ordentliche Sitzung des Landtags?“

Silvert: „Jawohl!“

Vorsitzender: „Sie war als solche auch einberufen?“

Silvert: „Jawohl!“

Der Zeuge sagte dann aus, auf der Tagesordnung hätten die Wahl des Präsidiums und des Büros gestanden. Bevor in die Tagesordnung eingetreten sei, hätte der Schriftführer gerade ein Schriftstück vorgelesen, und zwar einen Protest gegen die Beschlüsse der Wahlkreis-Kommission. Da sei Befeckus hineingekommen und habe gesagt, die Sitzung sei geschlossen, und alle hätten hinauszugehen. Von den Abgeordneten sei diesem Befehl widersprochen worden. Nach dem Singen der Nationalhymne durch die Zuhörer sei der Zuhörerraum von Befeckus geräumt worden. Er habe dann die Sitzung weitergeführt, die beschlußfähig des Landtags weitergeführt, und da der Landtag nicht beschlußfähig gewesen sei, habe er die Sitzung geschlossen.

Dann wurde abermals der Zeuge Toleikis vorgeführt, dem man sagte, daß er ausfragen dürfe; es liege eine Genehmigung des Direktoriums vor.

Vorsitzender: „Welchen Befehl haben Sie gegeben?“

Toleikis: „Ich hatte den Befehl vom Direktorium, der Sitzung beizuwohnen. Ich hatte weiter den Befehl, falls der Landtag nicht beschlußfähig sei und Reden geführt würden, die die Zuhörer aufreizen könnten, den Zuhörerraum zu räumen. Ich wohnte der Sitzung bei, und als Reden gehalten wurden, die meiner Meinung nach die Öffentlichkeit erregen konnten, gab ich den Beamten — unter ihnen auch Herr Befeckus, ich weiß nicht, ob ich mich an ihn wandle — den Befehl, den Zuhörerraum zu räumen.“ Er könne nicht begreifen, wie ihn Befeckus habe falsch verstehen können.

Vorsitzender: „Gätten Sie dann den Irrtum nicht aufklären können?“

Toleikis: „Dazu war es schon zu spät!“

Der Vorsitzende läßt diese Entschuldigung nicht gelten und fährt scharf fort: „Da Sie das nicht getan haben, haben Sie, wenn Sie es auch nicht befohlen haben, diese Räumung innerlich gebilligt. Wozu sind Sie denn überhaupt dagewesen?“

Toleikis: „Ich habe Herrn Buttgeritt, der damals auch Abgeordneter war, erklärt, daß ich keinen Befehl gegeben hätte. Der Fortsetzung der Sitzung stand also nichts im Wege.“

Der Zeuge verlierte dann, sich gegen die Behauptung von Befeckus zu rechtfertigen, er sei dabei sehr erfreut gewesen. Wenn das der Angeklagte behauptete, so müsse er eine solche Rechtfertigung energisch zurückweisen.

Vorsitzender: „Man wird den Eindruck nicht los, daß Sie die Räumung durch Ihre völlige Passivität gebilligt haben.“

Polizeikommissar Riechert, der bei der damaligen Landtags Sitzung als Schriftführer den Protest vorgelesen hatte, schilderte noch einmal die — in diesem Bericht schon an anderer Stelle dargelegten — Vorgänge an diesem Tag.

Kriminalkommissar Barucki war von Toleikis mit sechs Beamten zu dieser Sitzung hinstellt

worden. Er hatte ausdrücklich den Auftrag erhalten, auf Anordnung von Toleikis hin den Zuhörerraum durch seine Beamten zu räumen. Es sei sonst so üblich gewesen, daß er die Zuhörer und die Abgeordneten auf Einladungen habe prüfen müssen. Diesmal habe er sich aber etwas verspätet, und der Zuhörerraum sei schon gefüllt gewesen. Toleikis sei hineingekommen und habe die Beamten durch die Kleiderablage in den Flur vor die Tür des Zuhörerraumes geführt. Dort habe Toleikis gesagt: „Der Saal ist zu räumen. Alle sind rauszuschicken.“ Es sei ihm klar gewesen, daß damit nur die Zuhörer gemeint waren, denn wenn das nicht der Fall gewesen wäre, hätte Toleikis sie doch nicht aus der Kleiderablage, die unmittelbar an dem Abgeordnetenraum liegt, erst in den Flur geführt. Befeckus sei überhaupt nicht hindeordnet worden. Unter einiger Heiterkeit sagte der Zeuge: „Er kam lediglich aus Neugier, und die Neugier wurde zu seinem Verhängnis.“ Er sei schon viele Jahre bei den Landtags-Sitzungen als Beamter gewesen, doch nie habe er Befeckus gesehen.

Auf die Vernehmung der weiteren zwölf Zeugen — Polizeibeamte und Abgeordnete — verzichteten sämtliche Prozeßbeteiligten, da der Sachverhalt klar war. Die Zeugen wurden daher beidseitig und entlassen.

Oberstaatsanwalt Adomeit betonte, daß zwar die Voraussetzungen des § 105 anzuwenden seien, doch wolle er nicht die gesetzliche Mindeststrafe von fünf Jahren Zuchthaus beantragen. Es seien hier besondere Voraussetzungen gegeben, unter denen er mildernde Umstände annehmen könne. Er komme daher zu einem Strafanzug von zwei Jahren und sechs Monaten Gefängnis.

Rechtsanwalt Dr. M e i e r plädierte für seinen Mandanten auf Freispruch. Noch nie habe sich ein Gericht mit diesem Paragraphen zu beschäftigen gehabt. Das Memeler Schwurgericht sei das erste Gericht, das auf Grund dieses so überaus selten angewandten Paragraphen ein Urteil fällen müsse. Daher sei die Verantwortung von Richtern und Geschworenen doppelt schwer. Befeckus habe keine Gewalt, die zur Erfüllung der Voraussetzungen des

§ 105 nötig sei, angewandt. Bei seinem Vergehen handle es sich nur um eine straflose Vorbereitung. Nach einer Beratung, die etwa 25 Minuten dauerte, sprach das Gericht dann den Angeklagten auf Kosten der Staatskasse frei. In der Urteilsbegründung führte Landgerichtsdirektor Volk aus, daß man dem Angeklagten nicht die Verantwortung für seine Tat zusprechen könne. Toleikis als Leiter der Polizei sei seiner Verantwortung nicht bewußt gewesen, und wenn es dem Vorgesetzten daran mangelte, könne man es von einem Untergebenen an Gnicht verlangen. Befeckus sei sich wahrscheinlich der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewußt gewesen. Ihm habe als Kommissar die nötige Qualifikation gefehlt. Er sei daher freizusprechen.

Die Kommission des Direktoriums und des Landtages aus Kaunas zurückgeführt

Memel, 28. Januar. Am Mittwochabend begab sich eine Kommission des Direktoriums und des Landtages des Memelgebiets nach Kaunas, um mit den dortigen zuständigen Stellen über verschiedene Fragen zu verhandeln. Der Kommission gehörten der Präsident des Direktoriums Valdisius, die Vizepräsidenten des Landtages Monien und Vingau und der Abgeordnete Gailius an. Am Donnerstag vormittag wurde die Kommission zuerst vom Justizminister Silingas empfangen. In der Unterredung, die etwa eine Stunde dauerte, wurden die verschiedensten schwebenden Fragen berührt. Darauf suchte die Kommission das Ministerkabinett auf, wo sie vom Geschäftsführer Majulaitis empfangen wurde. Es wurden hier besonders Fragen über die Zahlung der Grund- und Gebäudesteuer durch die staatlichen Behörden, über die Eigentumsrechte an verschiedenen Gebäuden und Geländestücken usw. behandelt. Der Geschäftsführer des Ministerkabinetts erklärte, daß diese Fragen zur Zeit Gegenstand einer eingehenden Prüfung seien und daß eine Klärung bald erfolgen würde. Die Kommission ist heute morgen wieder nach Memel zurückgeführt.

„Völkerbund hat dauernd die Verantwortung gescheit“

Genf, 28. Januar (Gita). Der chinesische Vertreter Wellington Koo erklärte in seiner Rede vor dem Völkerbundrat u. a., daß der Völkerbund dauernd die Verantwortung gescheit habe, und zwar angeblich aus Gründen der Vorsicht. Statt dessen müsse er mutig seine Pflichten erfüllen und eine heilige Mission durchführen, nämlich die Erhaltung des Friedens in der Welt und die Verhinderung eines jeden Angriffs. Schon längst sei die Zeit gekommen, daß der Völkerbund seine Autorität zeigen müsse. Nach dem Vertreter Chinas sprach der lettische Außenminister Munters. Er erklärte, Lettland sei auch weiterhin für die internationale Zusammenarbeit und für den Völkerbund. Er sei überzeugt, daß die augenblickliche Krise mit der Stärkung des Völkerbundes enden werde.

Im Namen der kleinen Entente sprach Nicescu. Er erklärte, daß die kleine Entente auch weiterhin den Ideen und Grundsätzen verbunden bleibe, auf denen der Völkerbund ruhe. Nach der Ansicht der kleinen Entente müßte er Völkerbundspakt sich von drei großen Grundsätzen leiten lassen, von denen die Erhaltung des Friedens abhängt, nämlich die Organisierung der internationalen Zusammenarbeit, die völlige Gleichheit der verschiedenen Staaten, die territoriale Unverletzlichkeit und kollektive Sicherheit und die politische Unabhängigkeit aller Mitglieder des Völkerbundes.

Genf, 28. Januar (Gita). In der gestern nachmittag stattgefundenen Sitzung des Völkerbundrates hielt der Vorsitzende der schwedischen Delegation, Undén, eine Rede, in der er zunächst seiner Befriedigung über die Erklärungen, die andere Vertreter gemacht haben, Ausdruck gab. In diesen war die feste Entschlossenheit bekundet worden, den Völkerbund in einem Geist zu erhalten, welcher den Grundsätzen entspricht, auf denen der Bund aufgebaut wurde. Weiter erklärte Undén: „Die schwedische Nation bleibt dem Völkerbund verbunden. Sie ist überzeugt, daß der Völkerbund die internationale Organisierung schützen wird in der eine jede Nation, die aufrichtig und erfolgreich die gemeinsame Arbeit unterziehen will, ihre Stelle finden wird. Schweden gehört zu den Staaten, die man mandamental die Staaten ohne Bindnis nennt. Die Teilnahme dieser Staaten am Völkerbund bedeute in keiner Weise ein Bindnis mit dem einen oder anderen Staat oder mit einer Staatengruppe. Diese Staaten können, wenn sie im Namen des Völkerbundes mit anderen Ländern dieses Bundes zusammenarbeiten, dazu beitragen, daß der Völkerbund im wahren Sinne dieses Namens eine internationale Gemeinschaft bleibt und nicht die nationalen oder egoistischen Interessen der einen oder der anderen Staatengruppe verteidigt.“

Die Haltung des Völkerbundes im Hinblick auf verschiedene Ereignisse hat in den vergangenen Jahren Enttäuchung gebracht. Ich werde nicht versuchen, die Ursachen der Unbefähigkeit des Völkerbundes zu diskutieren, ebenso werde ich nicht über die Verantwortung sprechen, die verschiedenen zum Völkerbund gehörenden Staaten im Zusammenhang mit der erwähnten Enttäuchung zufällt, ebenso wie ich auch darüber nicht sprechen werde, ob die Vorgänge einen anderen Verlauf genommen hätten und die Grundlage des Völkerbundes unangefastet geblieben wäre, wenn die genannten Staaten im entscheidenden Augenblick sich anders verhalten hätten. Vor unseren Augen stehen Tatsachen, und die Loyalität zwingt anzuerkennen, daß die Anwendung der Bestimmungen des Paktes und die Durchführung der Ziele, welche sich der Völkerbund gestellt hat, seine Kräfte überschritten und über die Grenzen der Anstrengungen hinausgegangen sind, die die Mitglieder des Völkerbundes zum Besten der allgemeinen Notwendigkeiten leisten wollten.

Deshalb erfordert die Lage, wie sie sich in bezug auf die Sanftionen gebildet hat, eine ernsthafte Beratung. Ohne Zweifel werde die Zusammenkunft des Ber Komitees dazu die entsprechende Gelegenheit geben. Er sei überzeugt, daß die Diskussion in dem genannten Komitee, die die Lage klären und die Beziehungen zwischen dem Völker-

bund und seinen Mitgliedern besser umgrenzen will, die Bande, die zwischen den Mitgliedern des Völkerbundes bestehen, nur noch enger knüpfen wird.“

Genf wünscht Kompromiß in der Judenfrage

Genf, 28. Januar. (Gita). Die rumänischen Delegierten berieten heute mit dem Sekretariat des Völkerbundes über das Verfahren in der Frage über die Lage der Juden in Rumänien. Es scheint, daß man ein Kompromiß zwischen den Thesen der Organisation der Juden und der rumänischen Regierung anstrebt. Wie man erfährt, werden die Klagen der jüdischen Organisationen nicht einem eintägigen Verfahren unterzogen und in dieser Session des Völkerbundes nicht beraten werden. Die Frage werde dem auf fünf Mitglieder erweiterten Komitee für Fragen der nationalen Minderheiten übergeben werden, die dem Völkerbundrat ihren Bericht erstatten sollen.

U.S.A. Botschaftssekretär von Japanern beleidigt

London, 28. Januar. (Gita) Nach Nachrichten des „Mentor“-Büros aus Schanghai habe eine japanische Wache den Botschaftssekretär der Vereinigten Staaten in Nanjing John Allison, der zurzeit die Botschaft leitet, tätlich beleidigt. Allison habe versucht, in ein chinesisches Haus zu gehen, obwohl das die japanische Wache verboten hatte. Die japanischen Behörden haben ihr Bedauern über den Zwischenfall ausgesprochen. Sie wollten den Zwischenfall sofort an Ort und Stelle beilegen, jedoch berichtete Allison über den Zwischenfall nach Washington.

Tokio, 28. Januar (Gita). Der Sprecher des Auswärtigen Amtes erklärte zu der Stilllegung des Paketpostdienstes nach Japan durch die Sowjets, daß die japanische Regierung bisher keinen Beschluß gefaßt habe, da es sich zunächst um eine Angelegenheit Mandchukuo handele, von der Japan allerdings betroffen sei.

Die vorläufige Sperrung gilt auch für den Transit-Postverkehr von Westeuropa nach Japan über die Sibirische Bahn, so daß künftig der Verkehr von Europa nach Japan nur noch auf dem Seewege erfolgen kann.

Auch Kraftwerk am Niagara geräumt

Newyork, 28. Januar. (Gita) Wenige Stunden nach dem Einfuhr der Internationalen Brücke an den Niagara-Fällen mußte auch das unterhalb der Fälle an die Felsen angebaute Ontario-Kraftwerk geräumt werden. Die durch die abgesetzte Brücke noch höher aufgestauten Eismassen haben beinahe das Dach des Elektrizitätswerkes erreicht und drohen den ganzen massiven Bau von seinen Grundfesten zu reißen. Der bisher angerichtete Schaden wird auf eine Million Dollar geschätzt.

Augenzeugen berichten, daß das Getöse der einfallenden Brücke selbst den Donner der Wasserfälle sekundlang überdeckte. Die Brücke brach zuerst auf der amerikanischen Seite ein, dann folgte das Mittelstück und schließlich das Stahlgerüst auf der kanadischen Seite. Die Tatsache, daß die 2200 Tonnen schweren Stahlträger der Brücke, die jetzt eine gefährliche Staumauer bilden, nach dem Einfuhr auf der Eisdecke liegen blieben, gibt einen Begriff von der Wucht der Eismassen.

Außer dem Kraftwerk sind mehrere kleine Flußdampfer bedroht, mit denen sonst Rundfahrten unterhalb der Fälle und durch die Niagara-Schlucht unternommen wurden.

Berlin, 28. Januar. (Gita). Aus politischen Kreisen wird mitgeteilt, daß das Verbot des von Streicher herausgegebenen „Stürmer“ widerrufen worden ist. In Kürze werde eine neue Nummer des „Stürmer“ erscheinen.